

## Synopsis Gesellschaftsvertrag hanova WOHNEN

| hanova WOHNEN alt   | hanova WOHNEN neu (Entwurf LHH)   | Erläuterung   |
|---|---|---|
| <p><b>I. Firma und Sitz der Gesellschaft; Geschäftsjahr</b><br/><b>§ 1</b></p> <p>Die Gesellschaft führt die Firma Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mit beschränkter Haftung (GBH). Sie hat ihren Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>   | <p><b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Firma der Gesellschaft lautet:<br/>hanova WOHNEN GmbH.</p> <p>(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.</p>  | <p>Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag der LHH</p> <p>Angabe Geschäftsjahr als Kalenderjahr nicht erforderlich</p>                  |
| <p><b>II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens</b><br/><b>§ 2</b></p> <p>1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Hannover mit Wohnraum im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Außerdem erledigt sie Aufträge, die ihr von ihren Gesellschaftern im Rahmen des Gesellschaftszwecks überwiesen werden.</p> <p>2. Die Gesellschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.</p> | <p><b>§ 2 Gegenstand und Zweck</b></p> <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die gewerbsmäßige Bereitstellung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, wobei auch preisgedämpfte und sozialverträgliche Mieten in der Region Hannover und insbesondere auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sichergestellt werden. Die Gesellschaft soll dabei eine angemessene Wirtschaftlichkeit sicherstellen. Außerdem erledigt sie Aufträge, die ihr von den Gesellschafterinnen im Rahmen des Gesellschaftszwecks nach Satz 1 übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.</p> <p>(3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, sofern</p> | <p>Anpassung der Formulierung zum Gesellschaftszweck auf Wunsch und Initiative der hanova WOHNEN.</p> <p>Anpassung der Formulierung</p> |

## Synopsis Gesellschaftsvertrag hanova WOHNEN

|   |  |  |
|---|--|--|
|   | <p>(4) Der Gesellschafterin Sparkasse Hannover steht auf die Stammeinlage von 2.045.167,52 € eine für das jeweilige Geschäftsjahr nachzahlbare Vorzugsdividende in Höhe von 4 % (brutto) zu.</p> <p>(5) Die Gesellschafterinnen können jedes Jahr mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen, also auch nicht erschienener Gesellschafterinnen, eine von der Ergebnisverteilung nach Verhältnis der Geschäftsanteile abweichende, also ausdrücklich auch disquotale/inkongruente Ergebnisverteilung beschließen.</p> <p>(6) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschafterinnen nicht zugewendet werden.</p> | <p>zuvor § 17 Nr. 1</p> <p>Regelung neu aufgenommen, um zukünftig unter Zustimmung aller Gesellschafterinnen auch disquotale/inkongruente Gewinnausschüttungen zu ermöglichen.</p> <p>zuvor § 17 Nr. 2</p> |
| <p><b>§ 17</b><br/>1. Über die Verwendung des nach Abzug der Zuweisung an die Rücklage gem. § 16 Abs. 1 verbleibenden Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist diesem sein Anteil am Bilanzgewinn ganz und zum Teil auszuzahlen.</p> <p>Dem Gesellschafter Sparkasse Hannover steht auf die Stammeinlage von 2.045.167,52 € eine für das jeweilige Geschäftsjahr nachzahlbare Vorzugsdividende in Höhe von 4 % (brutto) zu.</p> <p>2. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.</p> |  |  |
| <p><b>VI. Bekanntmachungen</b><br/><b>§ 18</b><br/>Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>  |  | <p><b>Kein Regelungserfordernis im Gesellschaftsvertrag, da dies der gesetzlichen Regelung entspricht.</b></p>   |